

Die rechtlichen Rahmenbedingungen unserer Arbeit

Unsere Kindertagesstätte ist eine Bildungs- und Erziehungseinrichtung für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Damit unterliegen wir verschiedenen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

Unsere pädagogische Arbeit richtet sich grundlegend nach den Vorgaben des Achten Sozialgesetzbuches sowie des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der dazugehörenden Kindertagesstättenverordnung.

Diesen Vorgaben zu Folge haben wir einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, in dessen Rahmen wir die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern.

Dafür orientieren wir uns an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und richten uns gleichzeitig nach den Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holstein. Diese Vorgaben bilden neben unserem pädagogischen Ansatz das Gerüst für die Förderung der Kinder. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit mit allen Eltern gefordert, die wir zudem in ihrer Erziehungstätigkeit unterstützen möchten.

Die Arbeit in der Kindertagesstätte soll die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, von Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und von unterschiedlicher sozialer Herkunft sowie das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft fördern. Kinder mit besonderen Entwicklungsverzögerungen sollen mit speziellen Integrationsmaßnahmen unterstützt werden.

Alle Kinder sind zudem angemessen am Alltag in der Kindertagesstätte zu beteiligen. Dies alles trägt mit dazu bei, dass die Chancengleichheit steigt und ein Start in das weitere Leben zu möglichst gleichen Bedingungen erfolgen kann.

Werden Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Kindeswohles erkannt, sind wir gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, schützend tätig zu werden. Das heißt für uns, mit den Familien und dem Jugendamt Lösungen zur Abwehr der Gefährdung zu erarbeiten.